

Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern

Förderrichtlinien

I. Zweck des Sozialfonds

Der Sozialfonds soll Einzelpersonen und Familien einmalig eine zeitnahe finanzielle Hilfe in sozialen Notlagen bieten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

II. Finanzielle Ausstattung des Fonds

Die Höhe des Sozialfonds beträgt 5000 €. Er wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Stadtrat beschlossen. Eine Erhöhung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit im Stadtrat. Dies gilt auch für Mittel, die nicht abgerufen wurden und im Fonds verbleiben sollen. Die jährliche Förderung endet mit dem Verbrauch der eingestellten Mittel.

Dem Bürgermeister stehen jährlich 25 % des Gesamtfonds zur Verfügung. Im Rahmen einer Eilbedürftigkeit bei Notlagen entscheidet er im eigenen Ermessen im Sinne des Fonds. Die Festlegungen gemäß Punkt V der Förderrichtlinie entfallen. Gegenüber dem Stadtrat besteht eine zeitnahe Berichtspflicht.

III. Antragssteller

Für eine Antragsstellung zur Unterstützung aus dem Sozialfonds sind alle Einzelpersonen und Familien berechtigt, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern haben.
Es besteht keine Leistungspflicht anderer Träger.

IV. Antragsvoraussetzungen

Die Antragsvoraussetzung liegt im Nachweis einer akuten sozialen Notlage und Bedürftigkeit.
Sie ist durch den Antragsteller zu belegen.

V. Verfahrensbestimmungen

Der Antrag ist formlos und in schriftlicher Form an die Einheitsgemeinde Gommern zu stellen. Durch die Verwaltung erfolgt die Prüfung gemäß Punkt III der Förderrichtlinie und die Weiterleitung an den Ordnungs- und Sozialausschuss. Dem Ordnungs- und Sozialausschuss obliegt die Prüfung gemäß Punkt IV der Förderrichtlinie. Es gilt die Einzelfallprüfung mit dem Schwerpunkt der Bedürftigkeit. Er legt die Höhe der finanziellen Unterstützung fest und schlägt es dem Bürgermeister vor. Durch den Bürgermeister erfolgen die Bewilligung, die Beauftragung der Verwaltung und die nachfolgende Berichterstattung im Stadtrat.

VI. Änderungen

Der Stadtrat kann unter Einbindung der Ausschüsse und in Form einer Beschlussfassung die Richtlinie ändern oder ergänzen. Allgemeine Änderungen der Förderrichtlinie sind mit einfacher Mehrheit möglich. Änderungen zur finanziellen Ausstattung des Fonds erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rauls
Bürgermeister